

GENERAL- PARDON

VOR DIE
VON

SE. KÖNIGL.
MAJESTÄT
IN PREUSSEN
ARMEE

AUSGETRETENEN

DESERTEURS
UND
ENROLLIRTE

Wenn sie

binnen Sechs Monath sich freywillig einfinden,
und das die zurückkommende Deserteurs
Sechs Thaler bekommen sollen.

De Dato im Lager bey Strehlen,
den 16. Augusti 1741.

D U I S B U R G,

Druckts Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.

*entfangen den 16. septembris 1741
en es gepubliceert en affigiert den
17. septembris 1741 volgens verordening
des Hisbode van deus teken met de*



Achdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen &c. Unserm allergnädigsten Herrn allerunterthänigst vorgestellt und referiret worden, wasgestalt verschiedene Deserteurs von dero Regimentern sich aufferhalb Landen befinden, welche aus Furcht für der Straffe zurück blieben, sich aber zur Beruhigung ihrer durch Meinydt verletzten Gewissen wohl gerne wieder einfinden würden, wenn sie nur Pardon wegen ihres Verbrechens zu hoffen hätten und darüber Versicherung erhielten; allermassen auch bishero unterschiedene Supplicando sich bereits gemeldet haben: So haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät in Gnaden resolviret, lassen auch solches hiermit jedermänniglich bekannt machen, das Sie allen denen Deserteurs, sie mögen seyn von Dero Infanterie, Cavallerie, Dragouner oder Husaren und wie es Nahmen haben mag, welche bis zum heutigen Tage von Dero Armée desertiret seynd, und denen es ein Ernst ist, Ihre Königliche Majestät forthin treu und redlich zu dienen, auch binnen einer Zeit von Sechs Monath a dato bey ihren Regimentern sich einfinden, oder in der einen oder
andern

andern von Seiner Königlichen Majestät Städten als zurückkommende Deserteurs binnen solchen Sechs Monathen sich melden, und demnechst sich von dannen unverzüglich zu ihren Regimentern, wobey sie gestanden, begeben und gestellen, den vollkommenen Pardon hiermit dahin ertheilen, das alle und jede solche zurückkommende Deserteurs Krafft dieses nicht allein von aller Strafe, und Ahndung wegen ihrer Desertion gantz frey seyn und bleiben, und ohne allen Vorwurf hinwieder zu ihren vorigen Diensten zugelassen werden sollen, sondern auch dererjenigen Nahmen, welche der Desertion halber etwa schon an den Galgen geschlagen worden, davon wieder abgenommen, und sie nach Kriegs-Gebrauch wieder ehrlich gemacht werden, und Ihnen und denen Ihrigen ihre bisherige Desertion und was deshalb wieder sie erkannt und geschehen, niemahlen zu einen Vorwurf noch zu einiger Hinderung in irgend einem Metier oder Profession gereichen solle.

Und damit die auf diesen General-Pardon zurückkommende Deserteurs Seiner Königlichen Majestät Gnade für dieses mahl desto vollkommener in der That empfinden mögen; So soll jeder von dem Officier, in dessen Compagnie er wieder komt, so fort Sechs Thaler zum neuen Handgeld baar zu empfangen haben.

Auch wird dieser Königliche General-Pardon hiemit zugleich allen und jeden vollkommen ertheilet, welche bey denen Königlichen Regimentern irgendwo, es sey wo es wolle, enrollirt gewesen und ausgetreten seynd, wenn dieselbe sich ebenfalls in der Zeit von Sechs Monath in irgend einer Königl. Stadt wieder einfinden und sich demnechst unverzüglich bey demjenigen Regiment oder Compagnie, wobey sie enrollirt seynd, wieder angeben und treu bleiben werden.

Die zurückkommende, Sie mögen seyn desertirte würckliche Soldaten und Unter-Officiers oder auch nur Enrollirte, sollen von der ersten Stadt wo Sie sich einfinden, von Garnison

son zu Garnison an die Regimenter worunter Sie gehören, oder wobey Sie enrollirt sind, gantz frey und sicher gebracht und escortirt werden; Zu Uhrkund alles dessen lassen Se. Königl. Majestät diesem Dero General-Pardon für alle bisherige Deserteurs und ausgetretene Enrollirte durch den Druck publiciren, mit Allergnädigsten Befehl, daß solcher bey Dero Armée und in Garnisonen wie auch sonst aller Orthen durch öffentlichen Anschlag und Ablefung von denen Cantzeln bekannt gemacht werde, damit ein jeder dererselben Sich darnach achten und solcher Gnade Sich theilhaftig machen könne, bey ferneren Auffenbleiben aber desto schärfere Strafe des Mein-Eydes zu gewärtigen habe. Im Lager bey Strehlen, den 16ten Augusti 1741.

FRIDERICH.

